

AMF Austria Motorsport

Technisches Reglement AMF-RWD

Jede in diesem Reglement nicht ausdrücklich erlaubte Änderung ist verboten!

Art. 1 - Zugelassene Fahrzeuge - Allgemeine Bestimmungen

Zugelassen sind ausschließlich zweiradgetriebene Fahrzeuge mit Heckantrieb.

Es ist nicht notwendig, dass das Fahrzeug homologiert war oder ist.

Jegliche Veränderung gegenüber dem Serienzustand (Auslieferungszustand) ist verboten, sofern nicht in diesem Reglement ausdrücklich erlaubt.

Die Leistung der Fahrzeuge muss den serienmäßigen Angaben laut den dazugehörigen Fahrzeugpapieren entsprechen (Toleranz von bis 5%). Fahrzeuge mit Dieselmotor sind nicht zugelassen. Für Fahrzeuge mit Wankelmotor gilt der Faktor 1,4 zwecks Hubraumberechnung.

Die RWD wird in nachstehende Kategorien unterteilt:

- RWD-RX1 Tourenwagen mit einem Hubraum bis 2000ccm
- **RWD-RX2 Tourenwagen mit einem Hubraum über 2000ccm**

Typenschein oder Duplikat/COC/Datenauszug aus Genehmigungsdatenbank/

Typisierungsgrundlage sind vorzulegen. Die Angabe des Hubraums wird aus dem Typenschein des Fahrzeuges übernommen. Ein AMF-Wagenpass ist freigestellt.

Art. 2 - Karosserie, Fahrgestell und aerodynamische Hilfsmittel

Nur geschlossene Fahrzeuge sind zugelassen, keine Cabrios. Targa-Karosserien sind nur dann zulässig, wenn es sich um ein Stahldach handelt und dieses verschweißt ist.

Die serienmäßige Karosserie und/oder das Fahrgestell dürfen lt. FIA Anhang J Art. 251.2.5.2. und 251.2.5.1. weder erleichtert noch verstärkt werden.

Stoßstangen dürfen nicht demontiert werden. Spoiler jeglicher Art, soweit offensichtlich frei im Zubehörhandel erhältlich und für den Straßenverkehr zugelassen, sind frei.

Kotflügelverbreiterungen jedoch nur dann, wenn diese vom Hersteller des Fahrzeuges als Extra angeboten werden. Im Zweifel muss der Bewerber den entsprechenden Nachweis führen.

Serienmäßige bzw. bauartgeprüfte Schiebe- bzw. Sonnendächer sind erlaubt. Sie müssen während der Veranstaltung geschlossen sein.

Die Anbringung eines Unterbodenschutzbleches ist erlaubt.

Fahrzeuge mit Karosserie-Tuning, das nicht vom Hersteller des Fahrzeuges angeboten wird (z.B. sogenannte Breit- oder Extrem- Versionen) und die Verwendung breiterer Reifen/Räder-

Kombinationen möglich macht, sind nicht zugelassen. Zierleisten und Kotflügelkantenschutz dürfen entfernt werden.

Art. 3 - Fensternetze

Die Verwendung von Fensternetzen entsprechend dem Artikel 253-11.2 FIA - Anhang J ist obligatorisch.

Art. 4 - Türen, Motorhaube und Kofferraumhaube

Diese müssen im Originalzustand verbleiben. Türscharniere und äußere Türgriffe sind frei, die Originalschlösser müssen beibehalten werden.

Die Verschlusseinrichtungen an den Hauben wie auch deren Scharniere sind frei, die Originalschlösser dürfen entfernt werden, werden sie nicht demontiert, müssen sie funktionslos gemacht werden. Außerdem müssen die Hauben an vier Punkten befestigt und

von außen zu öffnen sein.

Stand 19.11.2024

Seite 1 von 6

Austrian Motorsport
Federation

Baumgasse 129
1030 Wien

+43 1 711 99 33000

austria-motorsport@oemotc.at

ZVR 730335108

UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF Austria Motorsport

Art. 5 - Kotflügel

Diese müssen original bleiben, gilt auch für das Material.

Art. 6 - Fahrzeuggewichte

Das Mindestgewicht der Fahrzeuge wird wie folgt festgelegt:

- Fahrzeuge -1600 ccm 1000 kg
- Fahrzeuge -2000 ccm 1100 kg
- Fahrzeuge -2500 ccm 1150 kg
- Fahrzeuge -3000 ccm 1250 kg
- Fahrzeuge -3500 ccm 1350 kg
- Fahrzeuge -4000 ccm 1400 kg
- **Fahrzeuge -4500 ccm 1450 kg**
- **Fahrzeuge -5000 ccm 1500 kg**
- **Fahrzeuge -5500 ccm 1550 kg**
- **Fahrzeuge -6000 ccm 1600 kg**
- **Fahrzeuge -6500 ccm 1650 kg**

Das Mindestgewicht wird inkl. Fahrer gemessen.

Dieses Gewicht muss während der gesamten Veranstaltung, auch nach Überfahren der Ziellinie eingehalten werden.

Das Fahrzeuggewicht wird folgendermaßen ermittelt:

Fahrzeug mit Fahrer und dessen Equipment, ohne Nachfüllen oder Ablassen von Kraftstoff und anderen Flüssigkeiten.

Die Verwendung von Ballast ist zulässig jedoch unter Einhaltung der FIA-Bestimmungen lt. FIA Anhang J. Art. 252.2.2

Art. 7 - Leuchten

Die Scheinwerfer müssen entfernt werden. Die dadurch entstehenden Öffnungen in der Karosserie müssen abgedeckt werden. Zwei funktionstüchtige, hintere Bremsleuchten müssen vorhanden sein. Werden nicht die Originalrückleuchten verwendet, müssen diese dem Artikel 279.11.5 FIA – Anhang J entsprechen.

Zusätzlich zu den bereits erwähnten Bremsleuchten muss ein nach hinten weisendes rotes Licht mit mind. 20 Watt (max. 30 Watt) hinten am Fahrzeug montiert sein. Die Leuchtfläche muss größer als 60 cm², maximal jedoch 70 cm² sein. Die Leuchte muss von hinter dem Fahrzeug sichtbar sein, an der Mittellinie des Fahrzeuges angebracht sein, bei allen Läufen eingeschaltet sein, weiter leuchten, auch wenn der Hauptschalter ausgeschaltet wird.

Art. 8 - Motor/Motorraum

Es sind keinerlei Änderungen gegenüber der vom Hersteller angebotenen Serienausführung zugelassen. Nicht zugelassen sind alle speziellen und solche vom Werk deklarierten Motorsportteile (z.B. ES/Sportevolutions-Versionen im Homologationsblatt). Statt des Originalluftfilters ist die Verwendung eines Sportluftfilters erlaubt. Die Verwendung einer Domstrebe ist ebenfalls gestattet. Der originale Luftfilterkasten muss nicht beibehalten werden, dieser darf modifiziert oder entfernt werden.

Austrian Motorsport
Federation

Baumgasse 129

1030 Wien

+43 1 711 99 33000

austria-motorsport@oeb.t

ZVR 730335108

UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF Austria Motorsport

Art. 9 - Kraftübertragung

Kupplung, Getriebe, Achsantrieb und alle Kraft übertragenden Teile müssen original bleiben und dürfen nicht verändert werden. Mechanische Differentialsperren sind erlaubt.

Automatikgetriebe ist erlaubt.

Art. 10 - Treibstoff-, Öl- und Kühlwassertanks

Diese müssen vom Fahrgastraum durch metallene Trennwände isoliert sein. Es muss sichergestellt werden, dass im Falle von Verschütten, Undichtheit oder Fehlerhaftigkeit eines Tanks keine Flüssigkeit in den Fahrgastraum gelangen kann. Auf Brandhemmung ist dabei zu achten.

Folgende Kraftstoffbehälter dürfen verwendet werden:

- Originaltank oder Aluminiumtank mit max. 20 Liter Fassungsvermögen oder
- Gültiger Sicherheitstank mit FIA-Homologation

Betreffend Montage sind die Vorschriften des Artikels 253.3 und 253.14 des FIA – Anhang J einzuhalten.

Art. 11 - Batterien

Müssen an der Originalposition verbleiben, sicher befestigt sein und, sofern sie sich im Fahrgastraum befinden, mit einer isolierten, dichten Abdeckung bedeckt sein. Der Plus-Pol muss in jedem Fall funkensicher isoliert sein.

Art. 12 - Bremsanlage

Die Bremsanlage muss original bleiben, die Bremsbeläge sind frei.

Art. 13 - Überrollvorrichtung

Es muss ein Überrollkäfig lt. FIA Anhang J Artikels 253-8. montiert werden.

Art. 14 - Abschleppöse/-bänder

Ein(e) solche(s) muss vorne und hinten angebracht sein und darf nicht über die Karosserie hinausragen. Das Design ist freigestellt, eine Mindesttraktionskraft von 5000 N muss jedoch vorhanden sein. Die originale Abschleppöse darf verwendet werden. Die Abschleppösen/-bänder müssen leuchtend gelb, rot oder orange lackiert und vom Hilfspersonal leicht zu erkennen sein. Sollte die originale Abschleppöse zum Einschrauben sein, darf diese nur dann verwendet werden, wenn sie nicht eingeschraubt ist, sondern mit einem Gewebeklebeband gut sichtbar am Überrollkäfig an der Beifahrerseite montiert ist.

Art. 15 - Spiegel

Die Anzahl der serienmäßig vorgesehenen Außenspiegel muss beibehalten werden. Die Außen- und Innenspiegel müssen nicht der Serie entsprechen.

Art. 16 - Glasflächen, Glasbeschaffenheit, Windschutzscheibe

Die Windschutzscheibe muss gegen eine Verbundglasscheibe getauscht werden, wenn die Serienspezifikation eine Andere ist, oder gegen eine 5 mm starke Polycarbonat-Scheibe. Scheibenfolien sind zulässig. An der Fahrertürscheibe und Beifahrerscheibe muss eine Splitterschutzfolie angebracht werden, oder die Seitenscheiben werden gegen eine 5 mm

AMF Austria Motorsport

starke Polycarbonat-Scheibe getauscht. An den vorderen Seitenscheiben sind ausschließlich Folien ohne Tönung zulässig. Alle anderen Scheiben müssen der Serienspezifikation entsprechen. Fahrer müssen gemäß Anhang J Art. 253-11 von außen identifizierbar sein.

Art. 17 - Reserverad

Das Mitführen eines Reserverades ist verboten.

Art. 18 - Elektrik-Generalausschalter

Ein Stromkreisunterbrecher gemäß Art. 253.13 FIA - Anhang J muss vorhanden sein. Die „EIN/AUS“- Stellung muss klar markiert sein. Seine Lage muss durch einen roten Blitz in einem weiß gerahmten blauen Dreieck (Seitenlänge von 12 cm) markiert sein.

Art. 19 - Abgasanlage/Geräuschbegrenzung

Schalldämpfer können entfernt werden, das Auspuffsystem muss jedoch den Bestimmungen des Artikels 252-3.6 FIA - Anhang J entsprechen.

Die Lautstärkegrenzen (98+2 dB (A)) müssen eingehalten werden.

Ein Katalysator ist nur dann vorgeschrieben, wenn dieser beim jeweiligen Fahrzeugmodell serienmäßig vorhanden ist (Auspuffkrümmer und Katalysator müssen original sein)

Die Verwendung von handelsüblichen Sportauspuffanlagen ist erlaubt. Zündfolgekrümmer sind, wenn nicht serienmäßig verbaut, verboten.

Art. 20 - Kraftstoff

Nur Kraftstoff gemäß Art. 252-9. des FIA - Anhang J darf verwendet werden. Handelsübliche Kraftstoffe gemäß Definition der AMF sind ebenfalls zugelassen.

Art. 21 - Räder und Reifen

Die Reifen- und Felgendimensionen sind frei, jedoch muss eine maximale Reifenbreite von 235 mm eingehalten werden.

Die Räder dürfen sowohl mit den serienmäßigen Radschrauben als auch mit Radbolzen und Radmuttern am Fahrzeug befestigt werden.

Die Verwendung von Slicks oder Semi-Slicks, Cup, Renn- oder Rallyereifen sowie nachgeschnittene Reifen sind verboten.

Siehe dazu Reifenausschlussliste Rallycross National1600.

Diese Liste darf bis max. eine Woche vor nächster Veranstaltung geändert werden.

Es dürfen nur Reifen mit Serienbezeichnungen – „E“ und DOT - Prüfzeichen verwendet werden.

Die Reifen müssen nach der Zieldurchfahrt noch mind. 70% Profil aufweisen und an der abgefahrensten Stelle noch eine Profiltiefe von mind. 1,6 mm aufweisen.

Art. 22 - Ölauffangbehälter

Verfügt ein Motor über keinen geschlossenen Entlüftungskreislauf, muss ein Ölauffangbehälter mit mindestens 2 Liter Fassungsvermögen vorhanden sein.

Art. 23 - Feuerlöscher

Ein Feuerlöscher mit einer Füllkapazität von 2 kg ist obligatorisch. Dieser muss den Bestimmungen des Artikels 253-7 FIA - Anhang J entsprechen.

Alle Feuerlöscher müssen entsprechend den FIA-Vorschriften gesichert sein, es sind nur Befestigungen mit Schnellverschlüssen aus Metall und Metallbändern erlaubt.

Austrian Motorsport
Federation

Baumgasse 129

1030 Wien

+43 1 711 99 33000

austria-motorsport@oem...

ZVR 730335108

UID ATU36821301

www.austria-motorsport...

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF Austria Motorsport

Art. 24 - Lenkung

Die Lenkung muss original bleiben. Das Lenkrad und die Nabe sind freigestellt, der Airbag muss gegebenenfalls demontiert werden. Das Lenkradschloss muss deaktiviert oder ausgebaut werden.

Art. 25 - Fahrgastraum – Innenraum

Als Fahrgastraum wird der vom Fahrzeug-Hersteller serienmäßig vorgesehene Raum für Passagiere bis zur serienmäßigen Trennwand und Hutablage in normaler Rücksitzposition angesehen.

Der Innenraum hat im serienmäßigen Zustand zu verbleiben, mit folgenden Ausnahmen: Ausgenommen die Teile, die auf, gegen oder durch die Trennwände angebracht werden, darf nur folgendes Zubehör im Fahrgastraum mitgeführt werden:

- Feuerlöscher
- Sprechanlage
- Ballast
- Überrollbügel

Entfernt werden dürfen:

Beifahrersitz, Rückbank, Autoradio, Fußmatten, Innenraumverkleidung, Teppich, Abdeckungen sowie Teile, die nicht fest mit dem Innenraum verbunden (verschraubt, verschweißt, angeklebt, etc.) sind. Seitenverkleidungen, Himmel usw. dürfen zwecks Montage des Überrollkäfigs ausgeschnitten werden, auch wenn diese verklebt sind.

Airbags dürfen entfernt werden.

Zusätzlich dürfen Instrumente wie z.B. Drehzahlmesser eingebaut werden.

Art. 26 - Belüftung des Fahrgastraumes

Diese muss komplett serienmäßig bleiben. Das Vorhandensein einer Heizung ist obligatorisch, ausgenommen, das Auto ist serienmäßig auch ohne eine solche erhältlich. Der Nachweis obliegt dem Bewerber.

Art. 27 - Fahrersitz/ Sicherheitsgurte

Die Verwendung von FIA - homologierten Sitzen gemäß Artikel 253-16 und Sicherheitsgurten gemäß Artikel 253-6 FIA - Anhang J ist zwingend vorgeschrieben.

Die Verwendung einer verschraubten Domstrebe an der Hinterachse ist erlaubt.

Sicherheitsgurte dürfen an der hinteren Domstrebe nur befestigt werden, wenn die Befestigungspunkte aus mindestens 3 mm dicken Stahl bestehen und mit mindestens drei Schrauben der Größe M8 (mindestens der ISO Norm 8.8) am Federbeindom verschraubt wurden.

Wird die Strebe zwischen den Domen verbaut, muss jeder Befestigungspunkt zusätzlich mit einer Verstärkungsplatte aus Stahl mit mindestens 3 mm Dicke und einer Fläche von mindestens 120 cm² verstärkt werden, die mit der Karosserie verschweißt ist.

Art. 28 - Radaufhängung

Stoßdämpfer und Federn müssen nicht serienmäßig sein. Die Lage und die Montagepunkte müssen unverändert bleiben. Handelsübliche Gewindefahrwerke (TÜV-Gutachten) sind zugelassen, jedoch keine Spezial- oder Sonderfahrwerke.

**Austrian Motorsport
Federation**

Baumgasse 129
1030 Wien

+43 1 711 99 33000

austria-motorsport@oea.at

ZVR 730335108

UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at

MEMBER OF



**AUSTRIA
MOTORSPORT**

AMF Austria Motorsport

Es muss zu jederzeit eine Bodenfreiheit von mindestens 9 cm gegeben sein. Die Messung erfolgt mittels eines 9 cm hohen Messkörpers, dieser muss auf ebenem Boden jederzeit unter dem Fahrzeug ohne Behinderung durchgeschoben werden können.

Art. 29 – Scheibenwaschanlage, Scheibenwischer

Die Scheibenwaschanlage ist komplett freigestellt (Größe, Art, Einbauort usw.).
Die Scheibenwischer müssen original bleiben.

**Austrian Motorsport
Federation**
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oeamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at

MEMBER OF



**AUSTRIA
MOTORSPORT**

Stand 19.11.2024

Seite 6 von 6